

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1029/2/1996

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

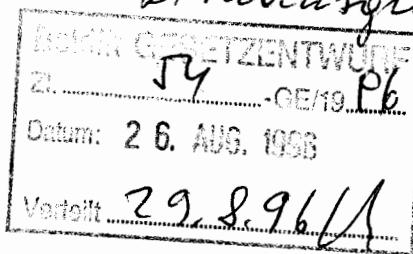
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Glücksspielgesetz geändert wird;
 Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
 richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 21. August 1996
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor i. V.:
 DDr. Anderwald

FdRdA:

Wagner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1029/2/1996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Glücksspielgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 W I E N

Zu den mit Schreiben vom 16. Juli 1996, GZ. 26 1100/22-V/14/96, übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert werden soll, nimmt das
Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Mit der vorgeschlagenen Novelle wird laut den Angaben im Vorblatt zum Gesetzentwurf
die Absicht verfolgt, den illegalen Zugang zum österreichischen Glücksspielmarkt zu
unterbinden und es soll die Durchsetzbarkeit der bestehenden, den ordnungspolitischen
Zielsetzungen des Glücksspielmonopols des Bundes Rechnung tragenden Schutzbe-
stimmungen verbessert werden. Diese Regelungsziele werden durchaus begrüßt und
unterstützt.
2. Die mit dem vorgeschlagenen Entwurf geplante Neudefinition des Totos dürfte allerdings
nicht voll vom versteinerten Glücksspielbegriff abgedeckt werden und hätte somit einen
verfassungswidrigen Eingriff in die Länderkompetenzen zur Folge. Unter Glücksspiele
sind nämlich nur solche Spiele zu verstehen, bei denen Gewinn und Verlust aus-
schließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, während die geplante Neufassung
durchaus auch Wetten beispielsweise über den Ausgang eines Sportkampfes erfassen
würde, die vorwiegend von der Geschicklichkeit und vom Informationsstand der
Wettenden abhängig sind.

Es wird zwar in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend darauf hingewiesen, daß
jedem in der Zukunft liegenden Ereignis ein zufallsbedingter Unsicherheitsfaktor an-
haftet, der insbesondere bei Sportveranstaltungen sehr groß ist (Wetter, Tagesform,

Schiedsrichterleistungen etc). Dieser Unsicherheitsfaktor wird bei einer Verbindung einer Vielzahl von sportlichen Veranstaltungen (Akkumulativ- oder Kombinationswetten) multipliziert, wodurch die Zufallsabhängigkeit des Ausganges der Wette gesteigert wird. In den Erläuterungen wird aber ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß diese Konsequenz erst bei einer Verbindung von "einer Vielzahl von Veranstaltungen" eintritt. Bei Wetten über den Ausgang einiger weniger Wettkämpfe tritt hingegen dieses Zufallsmoment angesichts der von der Geschicklichkeit und vom Wissensstand der Wettenden abhängenden Faktoren in den Hintergrund. Die Zuordnung von Wetten über den Ausgang von mehr als zwei Wettkämpfen zum Totobegriff und damit die Subsummierung unter das Glücksspielwesen, stellt demnach einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder dar.

3. Bedenken zum vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht haben weiters der Österreichische Buchmacherverband, der im vorliegenden Gesetzentwurf die Gefahr des Entzugs der wirtschaftlichen Existenzgrundlage für die österreichischen Buchmacherbetriebe sieht, weil die vorgeschlagenen Regelungen die althergebrachte Kollektivwette den bestehenden Buchmacherbetrieben als bisher unverzichtbares Standbein untersagen würden.
4. Die im neu vorgeschlagenen § 52a vorgesehene Möglichkeit, Zwangsstrafen bis zu S 300.000,-- für die Vollstreckung eines Bescheides nach dem Glückspielgesetz vorzusehen, stellt eine "abweichende Regelung" von den Verwaltungsverfahrensvorschriften im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG dar. Die "Erforderlichkeit" einer im Verhältnis zur Regelung des § 5 Abs. 3 VVG um das dreißigfache erhöhten Zwangsstrafenrahmens müßte in den Erläuterungen wohl entsprechend begründet werden. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß das Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 53/1991 wiederverlautbart wurde und demnach nicht mehr als "VVG 1950" sondern nur mehr als "VVG" zu zitieren wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. August 1996
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor i.V.:
 DDr. Anderwald

FdRdA:

dr. Anderwald